


Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0003	

	10.11.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	11.12.2020	

**Betreff: Wahl der/des Vorsitzenden nebst Stellvertretungen für die
Verbandsversammlung**

Beschlussvorschlag

1. Die Zahl der Stellvertretungen für den Vorsitz der Verbandsversammlung wird auf den in § 11 Abs. 2 Satz 1 RVRG genannten gesetzlichen Rahmen von zwei Stellvertretungen begrenzt.
2. Zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zu Stellvertreter*innen werden in einem Wahlgang geheim gewählt:

Vorsitz: _____

1. Stellvertretung _____

2. Stellvertretung _____

Begründung:

Zu 1.) Festlegung der Zahl der Stellvertretungen

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 RVRG wählt die Verbandsversammlung zwei stellvertretende Vorsitzende. Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 können weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Da die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretungen in einem Wahlgang erfolgt, ist zunächst die Zahl der Stellvertretungen festzulegen.

Zu 2.) Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretungen

Nach § 11 Abs. 2 und Abs. 3 RVR-Gesetz und § 1 Abs. 4 Geschäftsordnung muss die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ohne Aussprache in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung erfolgen.

Bei der Wahl finden dabei die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung (d`Hondt).

Zunächst sind seitens der Fraktionen Wahlvorschläge einzureichen. Für den Fall, dass nur eine Liste eingereicht wird, wird über diese Liste abgestimmt.

Muster Stimmzettel bei nur einem Wahlvorschlag

Stimmzettel für die Wahl der/s Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter			
Vorsitzender:	N.N.		
1.Stellvertreterin:	N.N.		
2.Stellvertreter/in:	N.N.		
Ja	<input type="radio"/>	Nein	<input type="radio"/>
		Stimmenthaltung	<input type="radio"/>

Bei zwei oder mehr Listenwahlvorschlägen gilt folgendes Verfahren:

Vorsitzender ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht auf den die erste Höchstzahl entfällt.

Erster Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die 2. Höchstzahl entfällt.

Zweiter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die 3. Höchstzahl entfällt.

Muster Stimmzettel bei mehreren Wahlvorschlägen

Stimmzettel für die Wahl der/s Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter	
<u>Liste A</u> 1. N.N. 2. N.N. 3. N.N.	<input type="radio"/>
<u>Liste B</u> 1. N.N. 2. N.N. 3. N.N.	<input type="radio"/>
<u>Liste C</u> 1. N.N. 2. N.N. 3. N.N.	<input type="radio"/>

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle
- 02100
- ; Kostenträger
- 0202
- ; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle
- 02100
- ; Kostenträger
- 0202
- ; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Volz-Schwach, Silke	von der Heide, Jochem	Bereich I Regionaldirektorin	
Akt.zeichen			